

**Jobcenter
Kreis Warendorf**

Arbeitshilfe

Arbeitshilfe Nr.	07/2013	
erstellt am	29.04.2013	
erstellt von	Sachgebiet	Aktivierende Leistungen

Betreff	Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs
gesetzliche Grundlage	§ 7 Abs. 4a SGB II

Adressat	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Kreis Warendorf
----------	---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Arbeitshilfe wird das Verfahren bei Ortsabwesenheit von eLB geregelt. Das Rundschreiben Nr. 7/09 vom 07.04.09 wird hiermit aufgehoben und durch diese Arbeitshilfe ersetzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Schreier
Amtsleiterin

Inhalt:

I. Allgemeines

1. Rechtlicher Grundsatz

1.1 Wichtiger Grund

1.2 Kein wichtiger Grund

1.3 Besondere Personengruppen

2. Zuständigkeit

II. Verfahren

1. Antragstellung

2. Entscheidung

3. Verlängerung der Abwesenheit

4. Rechtsfolgen

4.1 Ortsabwesenheit ohne Zustimmung

4.2 Ortsabwesenheit von bis zu 6 Wochen

4.3 Ortsabwesenheit von über 6 Wochen

4.4 Sonstige Rechtsfolgen

I. Allgemeines

1. Rechtlicher Grundsatz

Erwerbsfähige leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den auswärtigen Aufenthalt ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird.

1.1 Wichtiger Grund

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
- Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
- Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

1.2 Kein wichtiger Grund

Sofern kein wichtiger Grund für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahe Bereichs vorliegt, kann eine Zustimmung erteilt werden, wenn

- die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird, und
- die Dauer der auswärtigen Aufenthalte insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreitet.

1.3 Besondere Personengruppen

Bei Personen, die aufgrund der aktuellen Situation nicht aktivierbar sind („§10er Fälle“) und somit z. Zt. nicht in Arbeit eingegliedert werden können, ist im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, eine Einzelfallentscheidung zu treffen, sofern der beabsichtigte auswärtige Aufenthalt drei Kalenderwochen im Jahr überschreitet.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Zustimmung zu einer Ortsabwesenheit ist nur das Sachgebiet aktivierende Leistungen.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Die Zustimmung ist grundsätzlich vor Verlassen des zeit- und ortsnahe Bereichs zu beantragen.

In bestimmten Ausnahmesituationen kann jedoch auch eine verspätet beantragte Zustimmung positiv entschieden werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine überstürzte Abreise außerhalb der Dienstzeiten des Jobcenters notwendig machen.

Für die Antragstellung ist der Vordruck aus LÄMMkom „Ortsabwesenheit“ zu verwenden.

2. Entscheidung

Bei der Ermessensentscheidung über die Zustimmung zu einer beantragten Ortsabwesenheit im Rahmen der drei Wochen ist folgendes zu beachten: Je mehr die Vermittlung des eLB während des geplanten auswärtigen Aufenthaltes in Arbeit oder in eine aktivierende Maßnahme erwartet werden kann, umso weniger kann die Zustimmung erteilt werden. Daneben sind die weiteren Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Es darf nicht zu einer willkürlichen Entscheidung kommen.

Die Entscheidung ist dem eLB schriftlich auszuhändigen und in LÄMMkom zu vermerken.

Das Sachgebiet passive Leistungen ist mittels Durchschrift zu informieren.

Bei Aufstockern ist ebenfalls die Agentur für Arbeit zu unterrichten.

3. Verlängerung der Abwesenheit

In außergewöhnlichen Härtefällen, die aufgrund unvorhersehbarer und für den eLB unvermeidbarer Ereignisse entstehen und dazu führen, dass eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist, ist ein wichtiger Grund für die Verlängerung der Abwesenheit zu prüfen .

Im Falle einer schweren Erkrankung und somit Transportunfähigkeit des eLB ist eine entsprechende Bescheinigung zur Prüfung des wichtigen Grundes erforderlich. Sofern diese nicht in Deutsch verfasst ist, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

4. Rechtsfolgen

4.1 Ortsabwesenheit ohne Zustimmung

Sofern der beabsichtigten Ortsabwesenheit nicht zugestimmt wurde, der eLB diese jedoch trotzdem antreten möchte, ist er darüber aufzuklären, dass die Leistungsbewilligung ab dem Datum der Ausreise gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufgehoben wird. Nach seiner Rückkehr ist zur Aufnahme der Leistungsbewilligung eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung erforderlich.

Die Belehrung ist in LÄMMkom zu dokumentieren.

4.2 Ortsabwesenheit von bis zu 6 Wochen

Sofern bei einer Ortsabwesenheit von bis zu sechs Wochen, eine Zustimmung für die ersten drei Wochen vorliegt, ist der eLB darüber aufzuklären, dass die Leistungsbewilligung ab der vierten Woche gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufgehoben wird. Nach seiner Rückkehr ist zur Aufnahme der Leistungsbewilligung eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung erforderlich.

Die Belehrung ist in LÄMMkom zu dokumentieren.

4.3 Ortsabwesenheit von über 6 Wochen

Bei einer Ortsabwesenheit von über 6 Wochen ohne wichtigen Grund, ist der eLB darüber aufzuklären, dass die Leistungsbewilligung ab dem Datum der Ausreise gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufgehoben wird. Nach seiner Rückkehr ist zur Aufnahme der Leistungsbewilligung eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung erforderlich.

Die Belehrung ist in LÄMMkom zu dokumentieren.

4.4 Sonstige Rechtsfolgen

Sofern der Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs vorher nicht angezeigt wurde, oder lag kein wichtiger Grund für eine Verlängerung der Ortsabwesenheit vor, ist der Bereich Passive Leistungen umgehend zu informieren. Dort werden weitere Rechtsfolgen (Rückforderung, Einleitung OwiG Verfahren) geprüft.

Parallel prüft das Sachgebiet aktivierende Leistungen das Einleiten einer Sanktion.